

Gemeinsame Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Zulassung von Öffnungen an Sonn- und Feiertagen und Auflagen für geöffnete Verkaufsstellen

Hiermit ergeht gemäß § 5 a S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. der Verfügung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17.03.2020 (Az. 103.42 – 40013/5a) folgende

Allgemeinverfügung:

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Verkaufsstellen für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte in den Gebieten der

Gemeinde Apen

Gemeinde Bad Zwischenahn

Gemeinde Edewecht

Gemeinde Rastede

Stadt Westerstede

Gemeinde Wiefelstede

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen.

Verkaufsstellen, die noch geöffnet werden dürfen, haben folgende Auflagen zu befolgen:

1. Durch entsprechende Aufsteller und Hinweisschilder ist sicherzustellen, dass die aktuellen allgemeingültigen Hygieneanforderungen (insbesondere zwei Meter Abstand) erfüllt werden. Kunden sind zur Beachtung anzuhalten.
2. In den Eingangs- und Ausgangsbereichen sind Desinfektionsspender oder andere wirksame Einrichtungen zur Händedesinfektion bereitzuhalten.
3. Die Bezahlung sollte möglichst bargeldlos (mit PIN-Code) abgewickelt werden.
4. Der Einlass von Kunden ist durch Aufsichtspersonal so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand zwischen Personen von zwei Metern eingehalten werden kann und Warteschlangen vermieden werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 5 a S. 1 NLöffVZG kann durch die zuständigen Behörden zugelassen werden, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Angesichts der weiteren Ausbreitung des „Coronavirus“ sind Vorgaben zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich erlassen worden. Das dringende öffentliche Interesse ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Waren des täglichen Bedarfs gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Es ist im dringenden öffentlichen Interesse notwendig. Die Erweiterung der Öffnungszeiten auf Sonntage ermöglicht, dass sich der Personenverkehr in den Verkaufsstellen auf einen größeren Zeitraum verteilt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Ihre Gültigkeit kann verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Für eine elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Eine Klage hätte keine aufschiebende Wirkung.

Gemeinde Apen

Der Bürgermeister
Matthias Huber

Gemeinde Bad Zwischenahn

Der Bürgermeister
Dr. Arno Schilling

Gemeinde Edewecht

Die Bürgermeisterin
Petra Lausch

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister
Lars Krause

Stadt Westerstede
Der Bürgermeister
Michael Rösner

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Jörg Pieper